

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/52_2016

Lausanne, 1. Dezember 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 17. November 2016 (2C_373/2016, 2C_687/2016)

Keine Parteistellung für SRG in Verfahren betreffend Rückerstattung von Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erhält keine Parteistellung in den vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren zur allfälligen Rückerstattung von Mehrwertsteuerbeträgen, die bis April 2015 auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhoben wurden. Das Bundesgericht weist die Beschwerden der SRG ab.

Das Bundesgericht hatte im April 2015 entschieden, dass die Radio- und Fernsehempfangsgebühren nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Mehrere Personen verlangten in der Folge von der Billag (Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren) die Rückerstattung bis anhin erhobener Mehrwertsteuerbeträge. Nachdem die Billag entsprechende Begehren abgewiesen hatte, gelangten Betroffene ans Bundesverwaltungsgericht, wo die Verfahren gegenwärtig hängig sind. Die SRG ersuchte das Bundesverwaltungsgericht um Beiladung als Partei in die laufenden sowie in künftige analoge Verfahren. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Gesuche ab.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobenen Beschwerden der SRG ab. Die SRG ist von den fraglichen Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen und kann damit keine Parteistellung beanspruchen. Gläubiger der Empfangsgebühr ist nicht die SRG, sondern die Eidgenossenschaft, beziehungsweise das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Die SRG ist entsprechend auch am Mehrwert-

steuerverhältnis nicht beteiligt. Dass auf den Empfangsgebühren nunmehr keine Mehrwertsteuer mehr erhoben wird, kann deshalb nicht zur Folge haben, dass der SRG weniger Mittel zustehen würden. Eine Rückerstattungsforderung der Gebührenpflichtigen würde sich sodann gegen das BAKOM beziehungsweise die Billag richten und nicht gegen die SRG. Soweit die SRG vorbringt, dass sich der "Gebührentopf" und der ihr daraus zustehende Anteil durch die nicht mehr erhobene Mehrwertsteuer verkleinern würde, kann ihr nicht gefolgt werden. In den "Gebührentopf" konnten von vornherein nur Empfangsgebühren in der vom Bundesrat bestimmten Höhe fliessen, nicht aber der bis April 2015 erhobene Mehrwertsteuerbetrag, der dem Bund zusteht. Der "Gebührentopf" kann auch durch eine allfällige Rückerstattungspflicht nicht tangiert werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter; Rebecca Jutzet, stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 1. Dezember 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 2C_373/2016 oder 2C_687/2016 ins Suchfeld ein.